Die Stellung des Handlungsagenten im internationalen Privatrecht.

Auszug aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Georg Walter

Referendar.

Druck von Wilhelm Peters, Neisse, Breslauer Straße Nr. 18.

1920

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Nach einem Überblick über die Ergänzung von Lücken im internationalen Privatrecht, insbesondere auf dem Gebiete des Obligationenrechts, und einer kurzen Klarlegung des Begriffes „Handlungsagent“ wird seine Stellung im internationalen Privatrecht behandelt.

Im Verhältnis zwischen Handlungsagenten und Geschäftsherrn kommt das Recht des Handelsniederlassungsortes des Geschäftsherrn zur Anwendung. Das ergibt sich einmal aus dem ganzen Vertragsverhältnis, andrerseits auch aus einzelnen Bestimmungen.

Infolge des zwischen Geschäftsherrn und Handlungsagenten bestehenden Vertrauensverhältnisses tritt letzterer in ganz enge Beziehungen zu dem Geschäftsherrn, wird an dessen Geschäft interessiert und in gewissem Sinne beteiligt und kommt damit aus dem Geschäftskreis auch in den Rechtskreis seines Geschäftsherrn. So sind z. B. hinsichtlich des Wettbewerbsverbots die Handelsbräuche am Geschäftssitze des Geschäftsherrn maßgebend.

Der Handlungsagent wird für das Handelsgewerbe eines anderen tätig, muß sich also ganz nach diesem richten und tut das als selbständiger Kaufmann. Er ist also ganz besonders in der Lage zu übersehen, nach welchem Rechte sich seine Verpflichtungen bestimmen. — Das HGB. bezeichnet den aus dem Handlungsagentenvertrage Berechtigten als „Geschäftsherrn“. — Jede Vermittlertätigkeit hat ihren Schwerpunkt am Orte dessen, für den sie geleistet wird. Ebenso liegt der Schwerpunkt eines Vertrauensverhältnisses auf Seiten dessen, der dem anderen das Vertrauen schenkt, also immer wieder bei dem Geschäftsherrn.

Im Verhältnis zwischen Handlungsagenten und Dritten kommt das Recht des Handelsniederlassungsortes des Agenten zur Anwendung, desgleichen auch für den Umfang seiner Vollmacht gegenüber Dritten. — Am Orte der Handelsniederlassung des Agenten liegt der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses zwischen Handlungsagenten und Dritten. Von dort aus entwickelt der Agent seine ganze Tätigkeit, vermittelt oder schließt ab.

Daß nur das Recht dieses Ortes in Frage kommt, liegt auch im Interesse der Rechtssicherheit, weil der Dritte anderenfalls nie erkennen könnte, welchem Rechte er sich unterwirft, wenn er mit einem Handlungsagenten in geschäftliche Beziehungen tritt.

Auch der Geschäftsherr leidet unter dieser Regelung nicht, weil ihm ja bei Abschluß des Handlungsagentenvertrages die Rechtslage am Niederlassungsorte des Agenten bekannt ist, und er sie in seine Berechnungen einbeziehen kann.

Im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Dritten ist der Schwerpunkt des jeweils zwischen ihnen bestehenden Vertrages zu ermitteln und danach das anzuwendende Recht zu bestimmen.